



LAND BRANDENBURG

Ministerium für
Infrastruktur und
Landesplanung
Der Staatssekretär

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung | Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam
Tel.: (0331) 866-8100
Fax: (0331) 866-8361
Internet: <https://mil.brandenburg.de>

s. Verteiler

Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 21. Oktober 2022

Neue Rahmenbedingungen für die Steuerung der Windenergienutzung im Land Brandenburg

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für die Steuerung der Windenergienutzung in Brandenburg und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Regionalplanung sowie für die Anwendung des befristeten Genehmigungsverbots nach § 2c Abs. 1 RegBkPIG informieren.

In Brandenburg wurde die Windenergienutzung seit über 20 Jahren durch die Regionalplanung abschließend – und letztendlich erfolgreich – gesteuert: Die Windenergienutzung wurde auf Eignungsgebiete beschränkt und außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen.

Auch vor dem Hintergrund neuer klimapolitischer Ziele hat der Brandenburger Landtag mit dem Entschließungsantrag „Ausbau erneuerbarer Energien deutlich steigern und Akzeptanz erhöhen“ (Drs. 7/5546-B) vom 18. Mai 2022 die Landesregierung u.a. aufgefordert, die Steuerung der Windenergienutzung bis Ende 2022 auf die Festlegung von Vorranggebieten umzustellen. Damit hat der Landtag den grundlegenden Kurswechsel von der ‚Ausschlussplanung‘ zur ‚Angebotsplanung‘, die die Windenergie auch außerhalb der festgelegten Gebiete grundsätzlich zulässt, vorgegeben.

In der weiteren Folge macht das Bundesrecht diese Umstellung unausweichlich: Mit dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) hat der Bundestag einen völlig neuen Rechtsrahmen für einen schnelleren Ausbau der Windenergienutzung geschaffen. Mit dem Inkrafttreten am 1. Februar 2023 entfällt die Rechtsgrundlage, um die Windenergienutzung über eine Konzentrationszonenplanung zu steuern. Ergänzend dazu ist im Entwurf eines neuen Raumordnungsgesetzes vom 22. September 2022 beabsichtigt, die Gebietskategorie der Eignungsgebiete zu streichen und die Festlegung von Vorranggebieten mit einer Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung nicht mehr zuzulassen.



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Folgen für die Regionalplanung in Brandenburg

Die bisherige Steuerung der Windenergienutzung über eine Konzentrationszonenplanung kann nicht beibehalten werden. Die Regionalplanung ist zeitnah von einer ‚Ausschlussplanung‘ mit Eignungsgebieten auf eine ‚Angebotsplanung‘ mit Vorranggebieten umzustellen. In Vorranggebieten wird die Windenergienutzung vor entgegenstehenden Nutzungen geschützt, außerhalb bleibt sie grundsätzlich zulässig.

Die Grundlagen für diese Umstellung werden von der GL durch eine Änderung der Richtlinie für Regionalpläne geschaffen, in der künftig die Windeignungsgebiete durch Vorranggebiete für die Windenergienutzung abgelöst werden. Es ist beabsichtigt, diese Änderung noch in diesem Jahr bekannt zu machen.

Um die bundesrechtliche Flächenvorgabe an das Land Brandenburg umzusetzen, ist geplant, den Regionalen Planungsgemeinschaften in einem Landesgesetz die Erreichung eines Flächenziels von mindestens 1,8% der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 und von mindestens 2,2% bis zum 31. Dezember 2032 vorzugeben.

Die konkrete Umstellung der Regionalplanverfahren obliegt dann den Regionalen Planungsgemeinschaften. Die erforderlichen Beschlüsse sollten zeitnah vorbereitet und können bereits vor der Änderung der Richtlinie gefasst werden. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung wird die Planungsgemeinschaften zu den erforderlichen Beschlüssen beraten.

Wesentliche Rechtsfolgen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land"

Da § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (der sog. „Planvorbehalt“) nicht mehr für die Windenergienutzung anwendbar ist, gilt ab dem 1. Februar 2023 deren Privilegierung nach § 35 Abs. 1 im Außenbereich umfassend. Erst wenn die o.g. Flächenziele zu den Stichtagen erreicht werden, erlischt die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen richtet sich außerhalb der Vorranggebiete dann nach § 35 Abs. 2 BauGB. Außerhalb der Vorranggebiete wird damit die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in der Regel nicht möglich sein. Die Kommunen können jedoch durch Bauleitplanung auch außerhalb der Vorranggebiete eigene Vorstellungen zur Nutzung der Windenergie umsetzen.

Werden die Flächenziele zu den Stichtagen nicht erreicht, bleibt die Windenergienutzung im Außenbereich privilegiert.

Auch bis zum 1. Februar 2024 übergangsweise rechtswirksam gewordene Ziele der Raumordnung (oder Festlegungen in Flächennutzungsplänen) mit der Wirkung von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können dem Repowering nicht mehr entgegengehalten werden und erzielen mit Erreichen der Flächenziele auch keine Ausschlusswirkung mehr: Ab diesem Zeitpunkt richtet sich die Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB und nicht mehr nach § 35 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 3 BauGB. Im Ergebnis kann

kein Regionalplan die ursprünglichen Ziele des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mehr erreichen. Eine weitere Planung mit Eignungsgebieten erübrigt sich daher auch fachlich unabhängig von den politischen Vorgaben des Landtags und der Änderungen der Richtlinie bzw. der geplanten Änderung des ROG.

Folgen für die Anwendung des § 2c Abs. 1 RegBkPIG

Das Genehmigungsverbot für raumbedeutsame Windenergieanlagen schützt nur in Aufstellung befindliche Regionalpläne, in denen die Windenergienutzung außerhalb von Eignungsgebieten ausgeschlossen wird (vgl. § 2c Abs. 1 RegBkPIG). Diese Konzentrationszonenplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist somit unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung von § 2c Abs. 1 RegBkPIG.

Nach dem neuen Bundesrecht entfällt jedoch am 1. Februar 2023 die Anwendungsmöglichkeit des Planvorbehalts für die Steuerung der Windenergienutzung. Mit dem neuen Bundesrecht wird daher § 2c RegBkPIG die Grundlage entzogen, denn dessen Sicherungsgegenstand ist allein die planerische Ausschlusswirkung durch Eignungsgebiete. Die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, auf die § 2c Abs. 1 Satz 1 RegBkPIG abzielt, können jedoch nicht mehr eintreten, weil die Windenergievorhaben ab dem 1. Februar 2023 aus dem Anwendungsbereich dieser Vorschrift herausgenommen sind und wie oben erläutert kein Regionalplan mehr die ursprünglichen Ziele des § 35 Absatz 3 Satz 3 erreichen kann. Dies gilt unabhängig vom Planungsstand.

Vor diesem Hintergrund ist die weitere Anwendung des § 2c RegBkPIG und der damit verbundene Eingriff in Art. 14 bereits jetzt nicht mehr möglich, da erkennbar ist, dass der verfolgte Schutzzweck in keiner Region mehr erreicht werden kann. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung leitet daher umgehend das Verfahren ein, um vermutlich noch im November 2022 die Anwendung des § 2c RegBkPIG für alle Planungsregionen zu beenden; für die Region Lausitz-Spreewald ist die Regelung bereits ausgelaufen.

Ausblick

Durch die neuen bundesrechtlichen Regelungen wird es in der Aufstellungsphase der Regionalpläne keine raumordnerische Steuerung geben können, auch Einzelfalluntersagungen von Windenergievorhaben ist die Grundlage entzogen worden. Weiterhin wirken aber das Brandenburger Windenergieanlagenabstandsgesetz, der Freiraumverbund des LEP HR, rechtswirksame Flächennutzungspläne und die umfangreichen Anforderungen des Fachrechts.

Das gemeinsame Ziel muss sein, so schnell wie möglich den Umstellungsprozess einzuleiten und die Flächenzielvorgaben rechtzeitig zu erreichen. Angesichts von aufwändigen Antragsunterlagen und Genehmigungszeiträumen von rd. 2 Jahren für Windenergieanlagen gibt es dafür ein - wenn auch knappes - Zeitfenster, zumal jede Planungsregion auf umfangreiche Vorarbeiten zurückgreifen kann.

Neben allen Problemen, die eine solche grundlegende Umstellung mit sich bringt, bieten die neuen Regelungen jedoch auch Vorteile:

- Die Regionalplanung gibt der Windenergie den politisch eingeforderten größeren Raum, ohne die Steuerung bei Erreichen der Flächenziele aufzugeben und
- belässt den Kommunen Spielraum für eigene Planungen.
- Die Regionalplanung wird methodisch einfacher und damit hinsichtlich der Klagerisiken robuster.
- Auch durch Verfahrensvereinfachungen im künftigen Raumordnungsgesetz wird die Regionalplanung schneller und kann damit flexibler z.B. auf neue technische Entwicklungen reagieren.

Diese Ausführungen können hoffentlich dazu beitragen, die Rechtsfolgen des neuen Bundesrechts zu verdeutlichen. Für weitere Fragen stehen Ihnen Frau Dr. Overwien (0331 866-8730) und Herr Feskorn (-8731) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Rainer Genilke

Verteiler:

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Herrn Landrat Marko Köhler
Oderstr. 65
14513 Teltow

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald
Herrn Landrat Stephan Loge
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree
Herrn Landrat Gernot Schmidt
Eisenbahnstraße 140
15517 Fürstenwalde/Spree

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel
Herrn Landrat Ralf Reinhardt
Fehrbelliner Str. 31
16816 Neuruppin

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim
Herrn Landrat Daniel Kurth
Am Markt 1
16225 Eberswalde